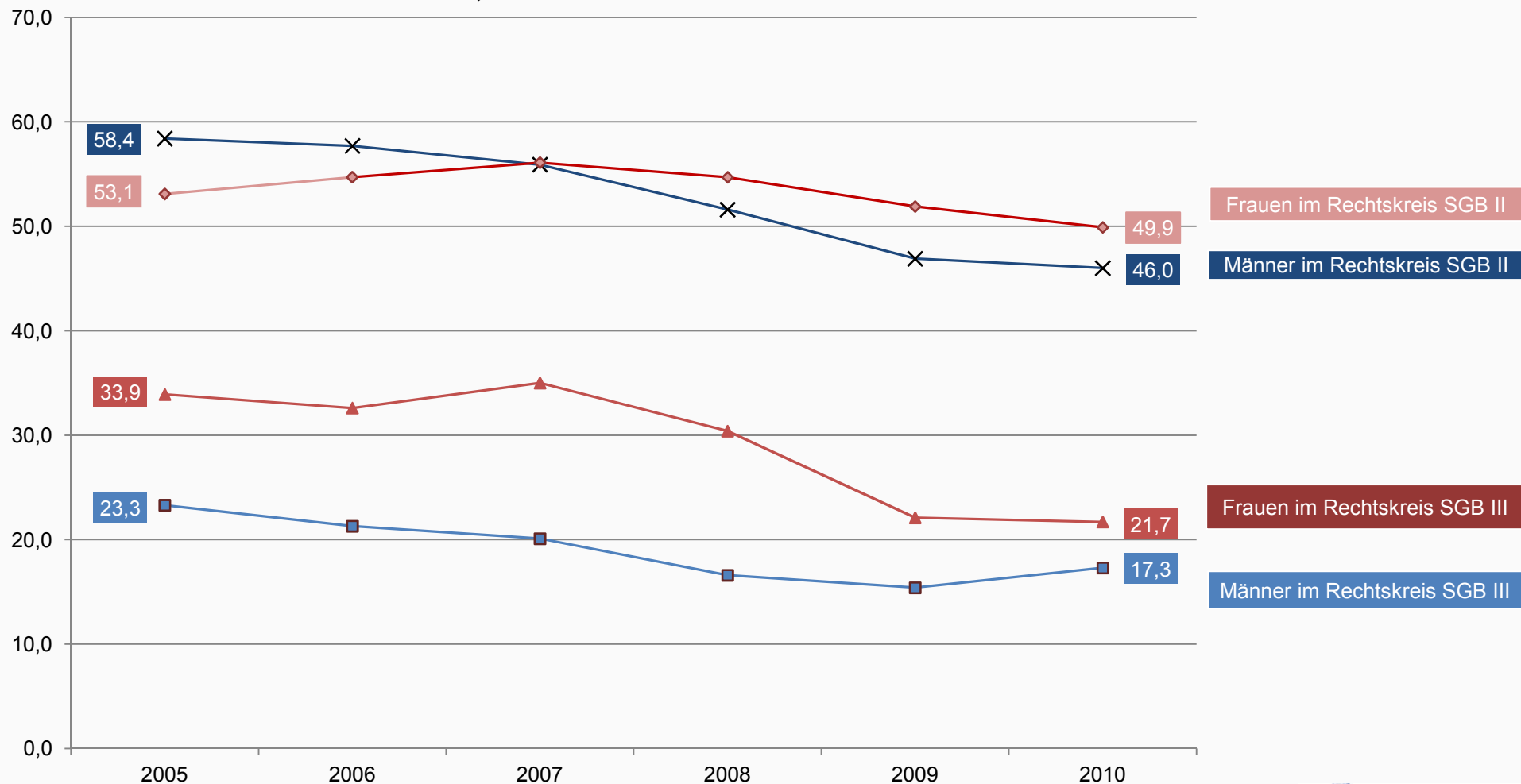


Abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II und SGB III nach Geschlecht 2005 - 2010
Durchschnittliche Dauer in Wochen, Jahresdurchschnitt*



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2011): Arbeitsmarkt 2010, Nürnberg
 * Die Auswertungen basieren ausschließlich auf Daten aus den BA-IT-Fachverfahren.



Abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II und SGB III nach Geschlecht 2005 – 2010

Ob eine Person arbeitslos wird, wie lange die Arbeitslosigkeit andauert und ob eine Wiedereingliederung in eine Beschäftigung gelingt, hängt neben der allgemeinen ökonomischen Entwicklung auch ganz entscheidend vom individuellen Profil ab: Zu unterscheiden ist zwischen dem Risiko, arbeitslos zu werden (Zugangsrisiko), dem Risiko, arbeitslos zu bleiben (Verbleibsrisiko) und dementsprechend der Chance, die Arbeitslosigkeit zu beenden (Abgangschance). Die Höhe der Risiken bzw. der Chance ist abhängig von individuellen Merkmalen wie vor allem Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand und Qualifikation.

Die Dauer der Arbeitslosigkeit kann allerdings mit ihrer Zunahme zum Selbstläufer werden: Je länger die Arbeitslosigkeit anhält, desto niedriger wird die Chance diese zu beenden. Zum einen hat im Bewerbungsverfahren die bisherige Dauer der Arbeitslosigkeit Einfluss auf die Chance eingestellt zu werden. Zum anderen gibt es aber auch institutionelle Gründe, die die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik selbst produzieren: Die bisherige Dauer der Arbeitslosigkeit ist mitentscheidend für die Bezugsberechtigung von entweder Arbeitslosengeld I (im Rechtskreis des SGB III) oder von Arbeitslosengeld II (im Rechtskreis des SGB II). Diese institutionelle Zugehörigkeit hat wiederum Einfluss darauf, welche Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die die Wiedereingliederung und „Beschäftigungsfähigkeit“ erleichtern können, zum Einsatz kommen.

Außerdem ist der Bezug von „Hartz-IV“-Leistungen mit niedrigeren Einkommen und noch höheren sozialen Stigmatisierungen verbunden, als der ALG-I Bezug und hat insgesamt eher einen negativen Einfluss auf das Selbstbewusstsein und das „soziale Kapital“ von arbeitslosen ALG-II Empfängern im Bewerbungsprozess.

Grundsätzlich ist die Beendigung der Arbeitslosigkeit nur in weniger als einem Drittel der Fälle auf die Aufnahme von Erwerbstätigkeit zurückzuführen. Arbeitslosigkeit kann beendet werden, weil diese anschließend entweder in eine Erwerbstätigkeit (auf dem 1. oder 2. Arbeitsmarkt bzw. Selbständigkeit), Ausbildung, Fördermaßnahme oder Nichterwerbstätigkeit mündet (siehe [Tabelle IV.9](#) „Abgang aus Arbeitslosigkeit nach Abgangsgründen 2009“).

Die Abbildung verdeutlicht, in welchen Umfang das Verbleibsrisiko von Arbeitslosen (im Geschlechtervergleich) mit dem Bezug von Arbeitslosengeld I bzw. Arbeitslosengeld II korreliert. Hierbei kann die „abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit“ (Durchschnittswert einer bestimmten Personengruppe) als Risiko des Verbleibs in Arbeitslosigkeit interpretiert werden. Die abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB II beinhaltet hierbei nicht etwaige vorherige Arbeitslosigkeitsphasen von arbeitslosen ALG I- Empfängern im Rechtskreis des SGB III.

Aus der Abbildung lässt sich zunächst ablesen, dass das Verbleibsrisiko von Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II - mit im Jahr 2010 durchschnittlich rund 50 Wochen bei Frauen und 46 Wochen bei Männern - wesentlich höher ist, als das von Frauen und Männern im Rechtskreis des SGB III (rund 22 bzw. 15 Wochen). Allein diese Tatsache signalisiert dringenden sozial- und arbeitsmarktpolitischen Reformbedarf.

Positiv ist, dass sich im Vergleichszeitraum 2005-2010 die jahresdurchschnittliche (abgeschlossene) Dauer der Arbeitslosigkeit in allen vier Gruppen reduziert hat:

- Bei den arbeitslosen Männern hat sich der ALG I-Bezug um 6 Wochen und bei den arbeitslosen Männern im ALG II-Bezug um rund 12 Wochen verkürzt. Die Verweildauer der arbeitslosen Männern im Rechtskreis des SGB III ist allerdings in 2010 angestiegen
- Auffällig ist, dass die arbeitslosen Frauen im ALG I-Bezug ihre Verweildauer relativ deutlich um rund 12 Wochen reduzieren konnten, wohingegen bei den arbeitslosen Frauen im ALG II-Bezug - der Gruppe mit dem höchsten Verbleibsrisiko - die Verweildauern seit 2005 auf dem relativ hohem Niveau stagnierte.

Methodische Hinweise

Bei der Messung der Arbeitslosigkeitsdauer werden alle Unterbrechungen wegen Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, einer Erkrankung oder sonstiger Nicht-Erwerbstätigkeit sowie sonstiger Gründe von weniger als sechs Wochen nicht berücksichtigt.

Die Verweildauern können als „abgeschlossene Dauer“ (vgl. [Tabelle IV.14b](#)) und als „bisherige Dauer“ (vgl. [Tabelle IV.15](#)) erfasst werden. Die „abgeschlossene Dauer“ ist die Zeitspanne zwischen Beginn und Ende einer Arbeitslosigkeitsperiode, die bei der Abmeldung aus Arbeitslosigkeit festgestellt wird. Neben der abgeschlossenen Dauer der Arbeitslosigkeit wird bei Arbeitslosen im Bestand auch deren bisherige Verweildauer gemessen. Dabei handelt es sich um die Zeit der Arbeitslosigkeit, die bis zu einem Stichtag zurückgelegt wird.